



# Amtsblatt der Stadt Köln

55. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 14. August 2024

Nummer 31

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 176 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)  
Arbeitstitel: Kiesgrubenweg in Köln Hahnwald Seite 344

### Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 177 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2024, 2025 und 2026 über das Offthalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen: Severinsviertel, Deutz, Lindenthal, Sülz-Klettenberg, Braunsfeld, Neuehrenfeld, Porz-Mitte, Rath-Heumar und Dellbrück vom 25. Juli 2024 Seite 347
- 178 235/1 – Zentrales Namensarchiv – Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln Seite 348
- 179 Widmung der Paul-Reifenberg-Straße in Köln-Niehl Seite 348
- 180 Widmung der Stichstraße zu den Grundstücken Stüttgerhofweg 6 bis 16 a in Köln-Lövenich Seite 348
- 181 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31.12.2021 Seite 348
- 182 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31.12.2022 Seite 348
- 183 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH Seite 349

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

## **176 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Kiesgrubenweg in Köln Hahnwald

Der Bebauungsplan Nummer 69370/02 mit dem Arbeitstitel – Kiesgrubenweg in Köln-Hahnwald wurde im Amtsblatt Nummer 32 vom 20.07.2005 nicht wirksam bekannt gemacht, daher wird er erneut mit Rückwirkung zum 20.07.2005 bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2005 den Bebauungsplan Nummer 69370/02 mit dem Arbeitstitel – Kiesgrubenweg in Köln-Hahnwald als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rückwirkend in Kraft.

### **Rechtsgrundlage**

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

### **Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Das ca. 21 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen, Stadtteil Hahnwald.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Wegeparzelle 979 und die Winkelstraße,
- im Osten durch die Kelvinstraße und die Emil-Hoffmann-Straße,
- im Süden durch den Kiesgrubenweg und die Wegeparzelle 632,
- im Westen durch, die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung am Judenpfad, die Straße „Unter den Birken“ sowie der östlichen Begrenzung des Lärmschutzwalles.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

### **Bereithaltung des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan Nummer 69370/02 mit dem Arbeitstitel – Kiesgrubenweg in Köln-Hahnwald einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklä-

rung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden. Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

## **Hinweise**

- 1.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- 2.** Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

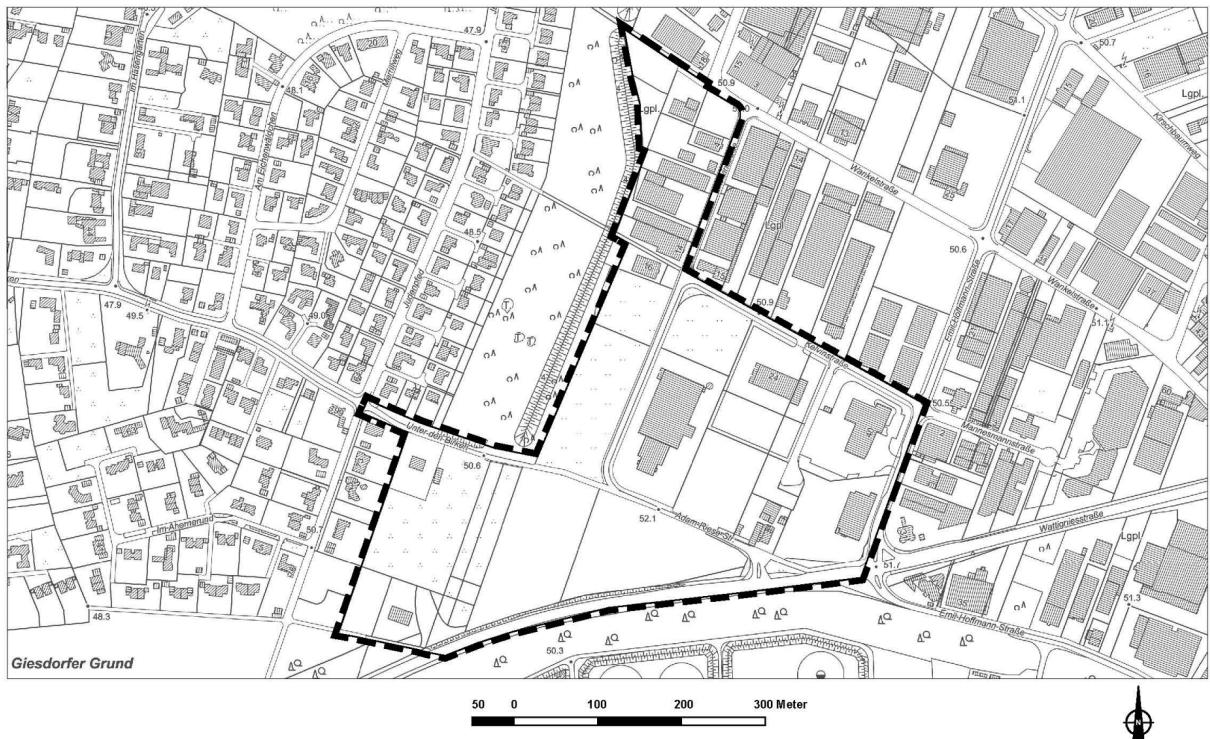
§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17. Juli 2024  
Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kiesgrubenweg in Köln - Hahnwald



### Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

- 177 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2024, 2025 und 2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen: Severinsviertel, Deutz, Lindenthal, Sülz-Klettenberg, Braunsfeld, Neuehrenfeld, Porz-Mitte, Rath-Heumar und Dellbrück vom 25. Juli 2024**

Öffentliche Bekanntmachung vom 05.08.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.05\\_0166-01\\_sonntagsoeffnungen\\_2024-2026\\_aenderungvo.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.05_0166-01_sonntagsoeffnungen_2024-2026_aenderungvo.pdf)

**178      235/1 – Zentrales Namensarchiv – Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln**

Öffentliche Bekanntmachung vom 06.08.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.06\\_0169-01\\_neu-umbenennung\\_strassen\\_koeln\\_vm222.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.06_0169-01_neu-umbenennung_strassen_koeln_vm222.pdf)

**179      Widmung der Paul-Reifenberg-Straße in Köln-Niehl**

Öffentliche Bekanntmachung vom 06.08.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.06\\_0170-01\\_widmung\\_paul-reifenberg-str.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.06_0170-01_widmung_paul-reifenberg-str.pdf)

**180      Widmung der Stichstraße zu den Grundstücken Stüttgerhofweg 6 bis 16 a in Köln-Lövenich**

Öffentliche Bekanntmachung vom 08.08.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.08\\_0172-01\\_widmung\\_stuettgerhofweg\\_6-16a.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.08_0172-01_widmung_stuettgerhofweg_6-16a.pdf)

**181      Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31.12.2021**

Öffentliche Bekanntmachung vom 05.08.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.05\\_0167-01\\_ja2021\\_gebaudewirtschaft\\_stadt\\_koeln.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.05_0167-01_ja2021_gebaudewirtschaft_stadt_koeln.pdf)

**182      Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31.12.2022**

Öffentliche Bekanntmachung vom 05.08.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.05\\_0168-01\\_ja2022\\_gebaudewirtschaft\\_stadt\\_koeln.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.05_0168-01_ja2022_gebaudewirtschaft_stadt_koeln.pdf)

**183      Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis  
zum 31. Dezember 2023 der SBK Sozial-Betriebe-Köln  
gemeinnützige GmbH**

Öffentliche Bekanntmachung vom 08.08.2024

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.08\\_0171-01\\_ja2023\\_sbk\\_ggmbh.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.08.08_0171-01_ja2023_sbk_ggmbh.pdf)

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>  
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:  
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und  
[http://www.stadt-koeln.de/bezirke/](https://www.stadt-koeln.de/bezirke/)

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:  
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.